



## Recht und Gesetz

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. I/11 – Metrologie, Vermessung, Geoinformation, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 4, 2/206*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **93** (4), S. 203–204

2005

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200522,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {203--204},  
Number = {4},  
Year = {2005},  
Volume = {93}  
}
```



## Recht und Gesetz

*Zusammengestellt und bearbeitet von  
Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch*

### Änderung des Bodenschätzungsgesetzes

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2005 (AbgÄG 2005), BGBl. I Nr. 161/2005, wurden neben einer größeren Anzahl von Abgabengesetzen auch die Bestimmungen des Bodenschätzungsgesetzes über die Präsentation und Weitergabe von Daten der Finanz-Bodenschätzung an das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) angepasst und die Zusammenarbeit der Finanz- und Vermessungsverwaltung klarer geregelt.

Ergebnisse der Bodenschätzung sind nach bestehender Rechtslage an die Vermessungsbehörden weiterzugeben und von diesen teilweise in den Grenz- oder Grundsteuerkataster einzutragen. Dadurch wird eine aus verwaltungswirtschaftlicher Sicht unzweckmäßige Parallelverwaltung vermieden. Es gilt nun einerseits sicher zu stellen, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen Vermessungs- und Finanzbehörden nicht beeinträchtigt wird. Andererseits werden die Daten der Bodenschätzung, obwohl sie primär zu steuerlichen Zwecken angelegt werden, schon bisher als fachliche Basisdaten bzw. Basisinformation für verschiedenste außersteuerliche Zwecke verwendet, wie z.B. für Zwecke des Berghöfekatasters, in Bewertungsverfahren (u.a. bei Agrarverfahren) oder Raumordnungsangelegenheiten.

Das IWG hat eine gesetzliche Regelung für die Weitergabe öffentlicher Daten geschaffen. Durch die Ersichtlichmachung oder Wiedergabe der Daten der Bodenschätzung stehen diese Informationen der Allgemeinheit auf elektronischem Wege (nach Maßgabe von vorhandenen technischen Möglichkeiten auch in Form von Geoinformationsdiensten des Katasters) zur Verfügung. Es wird damit auch dem vielfachen Wunsch von Dienststellen der Gebietskörperschaften sowie verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen nach einem leichteren Zugang zu den Daten über die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens, die Geländegestaltung und die klimatischen Verhältnisse Rechnung getragen. Es wird klar gestellt, dass eine Abgabe und Weiterverwendung von Bodenschätzungsergebnissen gegen angemessene Vergütung (zB. in Standardentgelten) erfolgt.

### **Novelle des Ziviltechnikergesetzes durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz Elektronische Signatur und Urkundenarchiv für Ziviltechniker**

Das Signaturgesetz hat einen wesentlichen Impuls zur nachhaltigen Förderung des Vertrauens in die elektro-

nische Kommunikation geliefert. Die darin normierte grundsätzliche Gleichstellung der „sicheren elektronischen Signatur“ mit der eigenhändigen Unterschrift ermöglicht es nun auch, elektronische Urkunden herzustellen, die in ihren Rechtswirkungen einer auf Papier errichteten Urkunde gleichstehen.

Mit dem „Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 – BRÄG 2006“, BGBl. I Nr. 164/2005, werden diese Berufsgruppen durch Einführung einer elektronischen „Berufssignatur“ in die Lage versetzt, im Rahmen ihrer Berufstätigkeit mit den Rechtswirkungen einer eigenhändigen Unterschrift elektronisch zu unterfertigen. Daneben können die Notare und die Ziviltechniker über eine besondere elektronische „Beurkundungssignatur“ verfügen, die ihnen auch im hoheitlichen Bereich ihrer Tätigkeit die Möglichkeiten der elektronischen Signatur zur Erstellung öffentlicher Urkunden eröffnet.

Um diese Signaturkarten auch strafrechtlich möglichst gut abzusichern und die bestehenden Papierausweise der Berufsträger in eine zeitgemäße Form zu bringen, werden von den jeweiligen Kammern an ihre Mitglieder amtliche Lichtbildausweise in Kartenform ausgegeben, die mit den qualifizierten Zertifikaten für die Berufs- bzw. Beurkundungssignaturen mit Bürgerkartenfunktion zu versehen sind. Bei den Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur zur Ausstellung öffentlicher Urkunden treffen den jeweiligen Amtsinhaber zusätzliche Sorgfaltsanforderungen in Bezug auf ihre Aufbewahrung. Auch die Kammern, die in Ansehung dieser Signaturen als Registrierungsstellen im Sinn des Signaturgesetzes fungieren, müssen durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass nur befugte Standsmitglieder die jeweiligen Signaturen verwenden.

Den Kammern wird weiter auch die Möglichkeit eröffnet, elektronische Urkundenarchive einzurichten. Sobald eine Urkunde (oder deren elektronisches Abbild) in ein solches Urkundenarchiv den gesetzlichen Anforderungen entsprechend elektronisch eingestellt wird, gilt der gespeicherte Dateninhalt als Original der Urkunde (und zwar unabhängig davon, ob die Urkunde elektronisch oder auf Papier errichtet wurde). Die Einstellung in ein solches Urkundenarchiv soll auf diese Weise neben einem erhöhten Maß an Rechtssicherheit auch den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten ermöglichen bzw. erleichtern. So ist es künftig unter bestimmten Voraussetzungen möglich, insbesondere im Bereich des Grund- und Firmenbuchs im Original beizubringende Beilagen elektronisch an das Gericht zu übermitteln, was zu einer großen Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs beitragen soll.

Zurückgehend auf einen Wunsch der Vertreter der Ziviltechniker ergibt sich beim Urkundenarchiv der Ziviltechniker für solche öffentlichen Urkunden, die für die Einstellung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, eine Besonderheit: Soweit die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ein solches Urkundenarchiv errichtet hat, soll der Umstand der Speicherung der vom Ziviltechniker errichteten Urkunde im Urkundenarchiv der Ziviltechniker Formerfordernis dafür sein, dass der Urkunde der Charakter einer öffentlichen Urkunde zukommt. Anders als die Regelung für Notariatsurkunden wird die Speicherung der elektronisch errichteten öffentlichen Urkunde also ein Wirksamkeitserfordernis für den Charakter als öffentliche Urkunde darstellen (§ 16 Abs. 1 ZTG).

Soweit für die grundbücherliche Durchführung die Einholung behördlicher Bewilligungen (wie etwa die von der Vermessungsbehörde gemäß § 39 Vermessungsgesetz zu erteilende Planbescheinigung) erforderlich ist, wird sich an diesen Erfordernissen durch die Neuregelungen nichts ändern und sind diese jedenfalls bei der Archivierung und beim elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten zu berücksichtigen.

Die Änderungen des ZTG 1993 werden erst mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten und nur nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten anzuwenden sein um eine hinreichend lange Legislavakanz für die notwendigen legislativen und technischen Vorkehrungen der Bundeskammer und der Länderkammern zu ermöglichen.

#### **Gerichtsgebühren- und Insolvenzrechts-Novelle 2006**

Die Änderung der Gerichtsgebühren durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006 trägt in erster Linie der nunmehr bestehenden Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Urkunden an die Gerichte und der elektronischen Abfrage auch der Urkundensammlung des Grundbuchs Rechnung.

So wird etwa für die elektronische Abfrage der Urkundensammlung des Grundbuchs eine Justizverwaltungsgebühr eingeführt. Durch Reduktion der Eingabengebühr für Grundbuch- und Firmenbucheingaben bei elektronischer Urkundenübermittlung wird einen Anreiz geben, die Urkunden in elektronischer Form vorzulegen.

## **Ingenieurvermessung 2007**

### **15th International Course on Engineering Surveying**

Tutorien, Fachvorträge, Postersession

**17. – 20. April 2007**  
**TU Graz, Österreich**

Weitere Informationen unter  
**[www.iv2007.tugraz.at](http://www.iv2007.tugraz.at)**

Call for Abstracts bis 15.09.2006